

**Betr.: Anfechtung des LROP 2008 wegen Festlegung
'Standort Gorleben als Vorranggebiet für Entsorgung'**

1. Vermerk:

Ein dahingehender Rechtsschutz besteht nicht.

Er scheitert bereits an formellen Problemen, insbesondere am Zeitablauf (Verfristung). Das LROP wird gemäß § 7 III NROG (Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung) als eine Rechtsverordnung erlassen. Eine solche kann gemäß § 47 I Nr 2 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) grundsätzlich mit der Normenkontrollklage vor dem OVG Lüneburg angefochten werden.

Eine solche Klagemöglichkeit besteht aber gemäß § 47 II VwGO nur

“...innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift...”.

Die Veröffentlichung des LROP 2008 erfolgte am 22.05.2008.

Die Klagfrist ist damit längst abgelaufen.

Prozessuale Probleme ergeben sich auch beim Rechtsschutzbedürfnis. Der Landkreis hat sich vertraglich zur 'Förderung' der Anlagen verpflichtet und er erhält aus diesem Vertrag seit Jahrzehnten Entschädigungen.

Im Übrigen sind keine eigenen subjektiven Rechte des Landkreises für den Bereich Gorleben ersichtlich, in die mit dem LROP 2008 eingegriffen worden sein könnte. Grundsätzlich sind die Bestimmungen des LROP vorrangig. Sie sind daher sowohl im RROP des Landkreises (§ 8 III NROG) als auch in den B-/F-Plänen der Kommunen (§ 23 NROG) umzusetzen. Das RROP darf das LROP nur (ergänzend) konkretisieren, aber nicht zu ihm in Widerspruch stehen (§ 8 III, 4 NROG).

Ein subjektives Recht (auf sachgerechte Abwägung) ist vor dem Hintergrund dieser Rechtslage nur in Ausnahmefällen denkbar. Es setzt voraus, dass vor der Festlegung durch das LROP eine (vorrangige) eigene verfestigte kommunale Planung bestanden hat, die mit einer Neufestsetzung des LROP kollidiert.

Eine solche Konstellation ist eher bei den Kommunen (hinreichend verfestigte Planung, Inhalt B-/F-Plan, nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirkt) vorstellbar.

2. FD 61

urschriftlich mit Vorgang
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung zurückgesandt.